

Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen für das Evangelische Gemeindehaus Diedenbergen

Die Öffnung von Gemeindehäusern und die Nutzung kirchlicher Räumlichkeiten sind in Hessen für unterschiedliche Veranstaltungen wieder möglich. Dafür gelten die allgemeinen Verordnungen des Landes Hessen, die auch für Gemeindehäuser Anwendung finden. **Stand: 28. September 2021**

- a. Die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen müssen geregelt sein. Die Tür an der Casteller Straße 37 ist der einzige Eingang, die Tür zum Hof ist der einzige Ausgang. Beide sind als solche gekennzeichnet. Das Foyer dient als Ort für die Registrierung und die unten genannten Hygienemaßnahmen, bevor der Gemeindesaal betreten werden darf.
- b. Im Gemeindesaal dürfen sich max. 60 Personen aufhalten und es müssen die vorgegebenen Sitzplätze eingenommen werden. Ein Kind bis 6 Jahre wird einem Erziehungsberechtigten zugeordnet. Raum 110 im 1. Obergeschoss (großer Vereinsraum) kann mit max. 15 Personen genutzt werden.
- c. Zwischen den Personen muss ein Mindestabstand von 1,5 m zum Sitznachbarn eingehalten werden, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes. Andernfalls müssen geeignete Trennvorrichtungen angebracht werden. Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen.
- d. Der Probenbetrieb von Chören ist wieder erlaubt. Die Abstände müssen in Singrichtung 3m und in alle anderen Richtungen 2m betragen. Diese Abstände gelten auch für Geimpfte und Genesene. Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen Schnelltest vorweisen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Dieser ist vom Verantwortlichen der Gruppe zu kontrollieren, muss aber nicht dokumentiert werden.
- e. Nach jeweils 30 Minuten muss gelüftet werden.
- f. Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden. Geimpfte und Genesene sind davon ausgenommen.
- g. Geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts müssen umgesetzt werden:
 - Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
 - Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etiquette)
 - Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen
 - Mund-Nasen-Bedeckung tragen (vom Betreten des Foyers bis zum Verlassen über den Hof)
 - Regelmäßige Desinfektion von Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
 - Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien
- h. Die Behinderten-Toilette im Erdgeschoss ist benutzbar, die Toilettenanlagen im Untergeschoss sind verschlossen. Das regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigen der Sanitäreinrichtungen ist zu planen.
- i. Bei einer Veranstaltung mit Bewirtung sind zwei Varianten möglich:
 1. Buffet-Form: Die Speisen und Getränke werden am Buffet geholt. Dazu müssen alle eine Maske tragen, die am Sitzplatz wieder abgenommen werden kann.

2. Bedienung: Alle bleiben an den Plätzen sitzen und werden von Menschen bedient, die eine Maske tragen (wie im Restaurant).

Bei allen Veranstaltungen mit Bewirtung gilt die 3G-Regel (**G**eimpft, **G**enesen, **G**etestet). Für Kinder unter 6 Jahren gilt dies nicht. Ein Negativtest darf nicht älter als 24 Stunden sein. Die Einhaltung der 3G-Regel muss von einer verantwortlichen Person kontrolliert werden.

- j. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar angebracht.
- k. Für die Nutzung des Gebäudes oder einzelner Räumlichkeiten ist keine Teilnehmerliste mehr erforderlich.
- l. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen muss durch eine verantwortliche Person gesichert sein. Diese unterschreibt einen entsprechenden Vertrag.